

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1899

128 (9.5.1899)

Dienstag, 9. Mai 1899.

Badischer Landtag.

144. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Samstag, den 6. Mai 1899.

(Ausführlicher Bericht.)

Am Regierungstisch: Ministerialdirektor Frhr. v. Neubronn und die Geh. Oberregierungsräthe Wegeler und Heil.

Präsident Gönner eröffnet um 9¹/₄ Uhr die Sitzung. Er verliest ein Dankschreiben der Oberkammer für das Eintreten der Abgeordneten für ihre Forderungen.

Abg. Dr. Wildens berichtet über den Gesekentwurf betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter. Der Entwurf bezweckt, den älteren Richtern, von denen man eine Einarbeitung in die neue Rechtsmaterie nicht mehr verlangen könne, das feierliche Gehalt drei Jahre lang als Ruhegehalt und dann die gesetzliche Pension zu gewähren. Die Kommission habe die Begründung durch die Regierung für gerechtfertigt gefunden. Der Entwurf entspreche zunächst den Grundsätzen der Billigkeit gegenüber den älteren Richtern und berechtigten Rücksichten auf die Rechtspflege. Denn die älteren Richter würden ohne die nothwendig gewordene Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch längere Zeit dienstfähig gewesen sein, so daß sie auch zu berücksichtigen, daß bei aller Werthschätzung der richterlichen Thätigkeit der älteren Beamten doch die jüngeren Kräfte sich besser mit der neuen Rechtslage abfinden können. Es sei in der Kommission erwogen worden, ob nicht der § 44 des Beamtengesetzes in Kraft treten könne, wonach besonders verdienstvolle Beamte durch Entscheidung des Landesherren mit vollem Gehalt in Pension gehen können. Auch im § 9 des Staatsdienergesetzes von 1819 sei eine ausnahmsweise Gehaltsregelung der Pensionäre vorgezogen gewesen. Die letztere Bestimmung sei viel weiter gegangen als der § 44 des Bürgerlichen Gesetzbuches, dessen Grenzen sehr eng gezogen seien. Gerade deshalb könne dieser auch nicht in Anwendung gebracht werden, und es sei die Vorlage eines besonderen Entwurfs nötig. Es sei zu bemerken, daß man die Pensionierung nicht mit der Zeit des Inkrafttretens zusammenfallen lassen könne, denn einmal könne man nicht auf im Winter die Umzüge veranlassen, sodann sei doch auch darauf Rücksicht zu nehmen, daß den neuen Inhabern der Beamtenstellen Zeit zur Einarbeitung in die neuen Dienstgeschäfte gewährt werden müsse. Die Berechnung der drei Jahre mit vollem Gehalt beginne aber mit dem 1. Januar 1900. Die Kommission beantrage Annahme des Entwurfs.

Abg. Wacker: Seine Darlegungen seien der Ausdruck persönlicher Meinung. Der ganze Gegenstand eigne sich nicht zu einer fraktionellen Behandlung. Gegen den Entwurf habe er die schwersten prinzipiellen Bedenken. Es werde zu seiner Empfehlung Gründe der Billigkeit und der Rechtspflege geltend gemacht. Mit Recht werde zwar betont, daß ein Wechsel in den beruflichen Verhältnissen mit einer so seltenen Möglichkeit wohl kaum jemals eingetreten sei, wie jetzt an die Richter. Indes sei die neue Gesetzgebung schon Jahre lang Gegenstand der öffentlichen Diskussion gewesen. Wo guter Wille vorhanden war, hätte man sich über den Geist und die Richtung des neuen Gesetzes informieren können. Die Billigkeit gegen die einen könne die Unbilligkeit gegen andere in sich schließen. Wenn die, die gehen, fester gehalten werden, so müssen auch die, die bleiben, fester gestellt sein. Wenn man die Grenze auf 65 Jahre ziehe, so könne man doch auch auf die Herren, die einige Jahre jünger sind und bleiben, einen Billigkeitsgrund anwenden. Es müßte in Konsequenz der geltend gemachten Billigkeit eine Entschädigung eigentlich für die ganze Juristenwelt eintreten, die nun in den Wechsel der beruflichen Verhältnisse hineingestellt sind. Es könne auch in Frage kommen, ob nicht die Rücksicht auf das Personal der Gerichtspräsidenten auszuweiden sei. Auch die soziale Gesetzgebung habe eine Reihe von Beamten in hohem Maße belastet. Vor allem müsse man zum Beispiel auf die Belastung der Bürgermeisterer hinweisen. Solange man über eine Entschädigungsfrage in dieser Hinsicht noch nicht hinweg sei, könne man hier auf die Billigkeitsgründe für den Juristenstand nicht so scharf betonen. Zwischen einem Mann von 60 und einem von 65 Jahren sei im wesentlichen kein großer Unterschied. Wenn man für die Altersgrenze von 65 Jahren eine Prämie aussehe, so werde für die Zukunft dieses Alter als dienstfähig proklamirt. Diese Behauptung werde von einer Seite, die an der Sache sehr interessiert sei, mit einem Kopfschütteln aufgenommen. (Zwischenruf von den Abg. Hug und Fischer I.). Zu diesem geredet: Das volle Gehalt sei für die Beamten dadurch zur Hauptsache gestempelt (Abg. Hug: Das ist nicht das entscheidende Moment). Nun, wir müssen das annehmen, sonst würden wir ja den Herren zu nahe treten. Im übrigen finde er, daß der Zwischenruf nicht besonders gut überlegt sei, er könne sonst mehr sagen. Möge man ihn also nicht provozieren. Das Haus habe kein Interesse daran, den Eindruck zu erwecken, als seien die Richter leicht zur Aufgabe des Dienstes zu veranlassen, wenn man ihnen klingende Münze biete (Abg. Fischer konstatiert, daß von dieser Seite des Hauses kein Zwischenruf gemacht wurde). Abg. Wacker: Meine Bemerkungen galten ja auf die Adresse, von der der Zwischenruf kam.

Präsident Gönner: Da Herr Abg. Wacker sich umdrehte, so wisse man ja, woher er den Zwischenruf gehört habe.

Abg. Wacker (fortfahrend): Das hätte auch Kollege Fischer sehen können. Er wundere sich, daß er die Bemerkungen auf sich bezogen habe.

Präsident Gönner: Wir wollen doch wohl den Zwischenfall als erledigt ansehen.

Abg. Wacker (fortfahrend): Es werde wohl vielleicht geglaubt sein, auf die jüngeren, zur Einarbeitung in die neue Rechtsmaterie ungeeigneten Kräfte Rücksicht zu nehmen. Eine gerechte Stellenbesetzung sei ein Haupterforderniß der richterlichen Unabhängigkeit und damit der Rechtspflege. Es müsse vor allem daran festgehalten werden, daß bei gleicher wissenschaftlicher und praktischer Befähigung das Alter entscheiden müsse. Fürsprachen dürften hier nicht entscheidend sein und auch keine Empfehlungen, ebensowenig ausdringliche Bewerbungen. Er wolle damit keinen Vorwurf gegen die Regierung erheben.

Abg. Fischer: Der Standpunkt des Abg. Wacker, den dieser mit einer einzigen Ausnahme ohne Provokation vertreten habe, wüßte ich zu einigen Bemerkungen. Er gebe dem Abg. Wacker zu, daß der Entwurf für die beteiligten Richter etwas Unangenehmes habe. Es sei peinlich, und das müsse er aussprechen, daß sonst dienstfähigen Beamten eine geldliche Entschädigung geboten werde. Das habe doch sicher die Regierung im Momente des Ueberganges zu einer neuen Rechtslage berücksichtigt. Aber zwei Gesichtspunkte haben den Gesekentwurf gerechtfertigt. In dem Verdacht werde wohl Niemand die in treuer Pflichterfüllung grau gewordenen Richter haben, daß sie um geldlicher Vortheile willen den Dienst verlassen. Sie gehen im Interesse des Dienstes, aber man könne das doch nicht verlangen, daß sie für das im öffentlichen Interesse gebrachte Opfer noch materielle Nachteile haben. Vielleicht wäre es überhaupt gerechtfertigt, wenn eine Altersgrenze für die Dienstfähigkeit festgesetzt würde. Er wäre heute noch bereit, die Bestimmungen des elsäß-lothringischen Gesetzes aufzunehmen, wonach mit 70 Jahren der Dienst aufzugeben ist. Das zweite Erforderniß sei also die Rücksicht auf die Retention der Richter. Wenn man aber darauf hinsehe, daß ein höherer Gerichtsbeamter ein volles Viertel seiner seitherigen Einnahmen bei seiner Pensionierung verliere, so sei es doch gerechtfertigt, daß man ihnen das Auscheiden erleichtere. Das würde den Fiskus nicht zu sehr belasten. Wenn nicht mehr Stimmen laut werden, als liege für das Gesetz ein unläuterer Motiv vor, so werde man befürchten müssen, daß den älteren Beamten das Auscheiden geradezu unmöglich gemacht werde. Die verdienten älteren Beamten des Richteramtes hätten einen Anspruch auf die Emolumente des Gesekentwurfs. Er richte die Bitte an die Verwaltung, daß man die Wohlthaten des elsäß-lothringischen Gesetzes auch für hier einführen könne. Gegenüber den Schlussbemerkungen des Abg. Wacker betone er, daß kein Richter ohne seinen Willen aus dem Amt entfernt und nicht einmal befördert werden könne. Um den Wunsch kennen zu lernen, gebe er nur das Mittel der Bewerbung. Niemand habe man aber auch gegen das System der Bewerbung Bedenken geäußert. Er schließe mit der Hoffnung auf die Annahme des Gesetzes mit großer Mehrheit.

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn: Er wisse zwar nicht, ob mit dem, was bisher als Bedenken gegen die Vorlage vorgebracht wurde, alles erschöpft sei oder ob noch Weiteres folgen solle; es scheine ihm aber angemessen einzuweisen schon mit einigen Worten zu erwidern, wobei er sich eine weitere Antwort auf weitere Einwendungen nicht ausdrücklich vorzubehalten brauche.

Die Bedenken, die der Abg. Wacker erhoben und die theilweise auch der Abg. Fischer als solche anerkannt habe, seien auch von der Regierung erwogen worden und sie habe sich die Sache sehr reiflich und lange überlegt. Sie sei auch erst dann mit einer Vorlage hervorgetreten, als durch das Vorgehen Preußens, des größten Bundesstaats, Sicherheit gegeben gewesen sei, daß auch anderwärts sich ähnliche Erwägungen und Befürchtungen an die Einführung des neuen Rechts geschnüpft hätten und daß Baden mit seinem Gesetzesvorschlag keinesfalls vereinzelt bleiben würde. Die für jeden, der die Verhältnisse kenne, auf der Hand liegenden Gründe der Regierung seien in deren Vorlage zusammengestellt. Einestheils habe man es ganz im allgemeinen für nützlich erachtet, auf eine Verjüngung des Richterstandes überhaupt hinzuwirken, obwohl bisher, wie der Herr Staatsminister bei früherem Anlaß auszuführen Gelegenheit gehabt habe, ein Bedürfnis nach Verjüngung in dem Sinne, daß durch das hohe Alter einzelner Richter eine sachliche Vereinstätigung der Leistungen bereits eingetreten wäre, sich nicht geltend gemacht habe. Allein mit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches gestalte die Sache sich doch wesentlich anders und der zweite Grund für die Vorlage sei gerade der gewesen, daß das Inkrafttreten des neuen Rechtes an die Leistungsfähigkeit, die Leichtigkeit der Auffassung, die geistige Frische der einzelnen Richter eben doch so hohe Anforderungen stelle, daß darin ein Moment für gesetzgeberisches Eingreifen habe gefunden werden müssen. Es sei doch etwas ganz anderes, im hohen Alter ein Recht, das man in der Jugend mit deren rascher und umfassender Aufnahmefähigkeit sich zu eigen gemacht und ein Menschenleben hindurch praktizirt habe, noch ferner anzuwenden, als sich in ein völlig neues Recht einzuarbeiten, das auf vielen, um nicht zu sagen auf den meisten Gebieten von ganz anderen und bisher fremden Grundlagen ausgehe. So habe man gefürchtet, daß bei einem Versuch der Einarbeitung in das neue Recht auch seitens der älteren Richter Schwierigkeiten und Unzulänglichkeiten entstehen und in der Rechtsprechung sich fühlbar machen könnten; sie abzuwenden habe man geglaubt, erleichterte Pensionierungsbedingungen

bieten zu können und bieten zu sollen. Neben diesen Erwägungen sei aber endlich der Hauptgrund der Regierung, die Billigkeitsrücksicht auf Richter gewesen, deren Schuld es ja nicht sei, daß solche Umwälzungen eintreten gerade zu einer Zeit, in der ihnen ihr Alter nicht mehr erlaubt, sich so leicht mit einer neuen Gesetzgebung vertraut zu machen, während sie unter dem bisher geltenden Recht noch Jahre lang hätten Dienste leisten können. Das große Gut der Rechtseinheit, das im Bürgerlichen Gesetzbuch dem deutschen Volk geworden, habe ihnen nicht zum Mißgeschick werden sollen!

Die einzelnen vorgebrachten Beanstandungen anlangend, so habe der Abg. Wacker zunächst gemeint, es sei für die Richter Zeit und Gelegenheit genug gewesen, sich mit dem neuen Recht allmählich vertraut zu machen, das ja nun schon seit Jahren erörtert werde. Darauf müsse er erwidern, daß die Zeit an sich vielleicht allerdings ausgereicht hätte. Aber die Gerichtshöfe und auch viele Amtsgerichte seien nach ihrer Besetzung und Geschäftsaufgabe nicht so gestellt, daß den Richtern neben der Erledigung des laufenden Dienstes auch noch genug Zeit bliebe zu umfassenden einseitigen Studien von Gesetzgebungsgeboten, die erst im Werden begriffen seien und erst in einigen Jahren in's Leben zu treten hätten. Auch seien ja noch immer die Gesetzgebungsarbeiten nicht fertig gestellt; hier wie in anderen hohen Hause besaße man sich ja noch mit den Ausführungsgeboten und das Ende des Jahres werde herankommen, bis die große Anzahl der Vollzugsverordnungen erscheinen könne. Man könne also nicht sagen, daß schon lange Zeit Gelegenheit zum Studium des neuen Rechts gegeben sei. Erst vom 1. Januar 1900 an werde dasselbe in voller Ausführung zu Gebote stehen und für die große Mehrzahl aller Richter werde es sich darum handeln, sich dasselbe dann während der praktischen Amtsausübung mehr von Fall zu Fall zu eigen zu machen; das aber sei eine Aufgabe, der nicht jeder — namentlich in höherem Lebensalter — gewachsen sei.

Daß man gerade das 65. Lebensjahr als Grenze genommen habe, habe seinen Grund darin, daß dieses Lebensjahr schon im Beamtengesetz eine entscheidende Rolle auch sonst spiele. Jede zahlenmäßige Abgrenzung habe ja etwas mechanisches; das sei selbstverständlich. Es könne Richter von über 65 Jahren geben, die im Vollbesitz der geistigen Frische seien, und es könne auch solche von erheblich weniger Jahren geben, die durchaus nicht mehr frisch seien. Aber über diese Eigenschaft jeder zahlenmäßigen Abgrenzung komme man aber nicht hinaus. Daß aber damit irgendwie denjenigen Richtern, die trotz ihrer 65 Jahre bleiben wollen, oder denjenigen, die bald nach dem 1. Januar 1900 65 Jahre alt werden, eine Art Madel angeheftet werde, das sei unrichtig. Es werde ja mit der Anführung einer bestimmten Altersgrenze gar nichts Neues geschaffen, denn abgesehen davon, daß jeder pflichthafte Beamte überhaupt, in jedem Lebensalter zu prüfen habe, ob er den Anforderungen seines Amtes noch gewachsen sei, trete ja auch jetzt bei Vollendung des 65. Lebensjahres ein Zeitpunkt ein, von dem an die vorgelegte Behörde unter leichteren Voraussetzungen für Pensionierung auch ohne Zustimmung des Richters gelangen könne.

Der Abg. Wacker habe dann ferner, indem er damit eine „Rück“ in der Verhandlung des vorliegenden Gesekentwurfs auszufüllen glaubte, eine Anzahl von Grundsätzen dargelegt, von denen nach seiner Meinung die Justizverwaltung bei Stellenbesetzungen auszugehen habe. Er — Nebner — wäre sehr erfreut gewesen, wenn die Antwort auf diese Ausführungen wegen der prinzipiellen Bedeutung der Sache, statt von ihm, durch den Herrn Staatsminister hätte gegeben werden können; allein derselbe sei anderweit dienstlich in dem andern hohen Hause in Anspruch genommen. Doch könne er, was seine Person anlangt — und dasselbe würde wohl auch der Herr Staatsminister vorgebracht haben — alle die vorgebrachten Grundsätze nur als voll berechtigt anerkennen. Tüchtigkeit, Kenntnisse, Leistungsfähigkeit müßten entscheidend sein; bei Gleichheit im übrigen müsse das Alter den Ausschlag geben. Fernhalten müsse man sich davon, vornehmlich diejenigen zu berücksichtigen, die in Geltendmachung ihrer Wünsche die raschesten, oder besser gesagt, die aufdringlichsten seien, damit man nicht dazu gelange, diejenigen im Schatten stehen zu lassen, die, in der Hoffnung, daß man ihre Tüchtigkeit ohnehin kenne, sich bescheiden zurückhalten. Das alles habe man aber auch stets beachtet. Der Abg. Wacker hätte noch weiter sagen können — und es wäre vielleicht gut gewesen, das gerade in diesem Hause hervorzubringen — man solle bei Anstellungen von Richtern auch niemals die politische Richtung derselben maßgebend sein lassen, denn auch den Vorzug nehme das Justizministerium in Anspruch, daß es hiernach immer gehandelt habe. Gerade wenn man aber in all' diesen Grundsätzen so einig sei, so wisse er eigentlich nicht, wozu der Abg. Wacker mit seinen Ausführungen ziele; wenn der Vorwurf der Verletzung jener Grundsätze erhoben werden wolle, wenn bestimmte allgemeine Ausstellungen zu machen seien — der Abgeordnete habe aber ja selbst anerkannt, daß man über Einzelfälle hier nicht verhandeln könne — so möge man damit hervortreten; es werde darauf jederzeit geantwortet werden können.

Wenn der Abg. Fischer endlich eine Besserung der badischen Pensionengesetzgebung darin finden würde, daß der Richter mit Erreichung eines gewissen Lebensalters eo ipso in den Ruhestand trete, so könne er sich darüber nicht im Namen der Regierung aussprechen; seine persönliche Meinung gehe aber dahin, daß es ganz zweckmäßig wäre, die Angelegenheit in dem Sinne des Abg. Fischer zu ordnen. Nur würde es dann nötig sein, die Richter, wie das auch in Bayern und Elsaß-Lothringen

gehören sei, bezüglich ihrer Pension etwas günstiger zu stellen, denn heute ständen sie eben nicht so, daß man ihnen ohne Weiteres und ohne jede Unbilligkeit annehmen könne, mit Erreichung eines bestimmten Lebensalters in den Ruhestand überzutreten. Der Abg. Fieser habe aber ja selbst gesagt, daß das vorliegende Gesetz nicht der Ort sein könne, diese Frage zu regeln. Dazu werde vielleicht einmal eine Revision des allgemeinen Beamtengesetzes oder ein Spezialgesetz Anlaß geben.

Um endlich auf die Fassung des Gesetzes, wie sie durch die Kommission gestattete worden sei, überzugehen, so sei darüber ein Einverständnis mit der Regierung erzielt.

Die erste Aenderung in § 1 Absatz 1 sei redaktionell und bringe den schon dem Regierungsentwurf zu Grunde liegenden Gedanken etwas schärfer zum Ausdruck. Praktisch werde es ziemlich auf dasselbe herauskommen, ob man von einer Frist von drei Monaten nach Verkündung des Gesetzes rede oder den 1. September als Termin für die betreffenden Gesuche setze. Auch er nehme an, daß das Gesetz noch im Mai werde publiziert werden können.

Materieller Natur sei der von der Kommission ebenfalls zu § 1 Absatz 1 gemachte Vorschlag, das volle Dienstverdienst bis 31. Dezember 1902 fortzugewähren. Dieser Vorschlag sei zweckmäßig, denn er werde jeden Anreiz beseitigen, den Eintritt in den Ruhestand möglichst weit hinauszuschieben, was deshalb sehr unzweckmäßig wäre, weil dadurch die ohnehin von Schwierigkeiten umgebene Zeit des 1. Januar 1900 nur noch schwieriger gestaltet werde, daß man zahlreiche Dienstwechsel auch noch gerade auf diesen Zeitpunkt fallen lasse.

Ueber den neu hinzugefügten Absatz 2 des § 1 sei schon im Kommissionsbericht gesagt, daß dessen Inhalt eigentlich selbstverständlich sei. Das sei gerade auch die Meinung der Regierung gewesen, die deshalb eine ausdrückliche Bestimmung nicht aufgenommen habe. Wenn man aber deren Hinzufügung doch zu völliger Sicherheit für nötig halte, so liege kein Grund vor, dem zu widersprechen.

Er könne seine Meinung nur dahin zusammenfassen, daß er bitte, den Gesetzentwurf in der Kommissionsfassung mit möglichst großer Mehrheit anzunehmen.

Abg. Dr. Heimbürger: Wenn ein anderer Beamter nicht mehr im Stande sei, seinen Beruf auszuüben, dann müsse er eben ausscheiden. Welchen Eindruck müsse es auf einen weniger bezahlten Beamten der Justizverwaltung machen, wenn ihm nicht die gleichen Vergünstigungen zu Theil werden, wie den anderen. Von einer materiellen Nothlage könne man doch bei den oberen Richtern nicht sprechen. Ein dringendes Bedürfnis zu dem Entwurf liege also nicht vor. Wer nicht jetzt von der Vergünstigung Gebrauch mache, werde ihrer bei späterer Pensionierung verlustig. Das sei doch auch nicht richtig. Er werde gegen den Entwurf stimmen. Der Regierungsvertreter werde von den Darlegungen Waders über die Grundsätze bei den Stellenbesetzungen nicht überrascht gewesen sein, denn die Stellenbesetzung in jüngster Zeit in Heidelberg namentlich habe einiges Aufsehen gemacht. Manche Richter hätten sich in die angenehmen Stellen nicht gemeldet, weil eine Ablehnung immerhin peinlich ist und weil man auch nicht erwartete, daß auf so junge Jahrgänge zurückgegriffen würde. Die Regierung möge in Zukunft alle Stellen ausschreiben.

Abg. Kopp: Er habe einige Bedenken gehabt, werde aber trotzdem für das Gesetz stimmen, weil es sich hier um außerordentliche Kenntnisse und Schwierigkeiten handle. Der Abg. Wader habe die Notare und Gerichtsschreiber erwähnt; man könne auch noch Verwaltungsbeamte und Anwälte erwähnen, doch hätten diese nur nebensächlich mit dem Zivilrecht zu thun. Gerichtsschreiber, die sich nicht mehr einarbeiten können, werde man in anderen Stellen bei vollem Gehaltsbezug beschäftigen können. Allerdings hätte er es gern gesehen, wenn auch die Notare in das Gesetz eingegriffen worden wären, was er auch in der Kommission ausgesprochen habe. Die Notare hätten viel und am unmittelbarsten mit dem neuen Gesetz zu thun. Wenn er Unterstützung fände, würde er einen bezüglichen Antrag stellen. Nachdem der Regierungsvertreter aufgefordert habe, Verfehlungen gegen die Grundsätze der Stellenbesetzung namhaft zu machen, müsse er offen und frei bekennen, daß die Ernennungen in jüngster Zeit einen üblen Eindruck gemacht und Beunruhigungen hervorgerufen haben. Man lege hier der Examennote viel zu hohe Bedeutung bei. Die Besetzung in jüngster Zeit habe die Mißbilligung des Hauses auch auf der anderen Seite des Hauses gefunden. Er befürchte, daß die Juristenwelt ein falsches System befürchte, daß ja vielleicht optima fide angewendet werde. Auch habe man junge Juristen in große Städte berufen. Er könne noch andere Gebiete ansprechen, wolle sich aber auf diese Andeutungen beschränken.

Abg. Benedey verhält sich ebenfalls ablehnend, da eine Reihe wichtiger Bedenken gegen das Gesetz vorliegen. Das Gesetz sei schon in der ursprünglichen Fassung, wie es die Regierung vorlegte, auf's äußerste gegangen und man habe durchaus keine Veranlassung, noch ein halbes Jahr, bis Ende 1902, weiter zu gehen. Redner tritt den Ausführungen des Vorredners über die Stellenbesetzung bei. Das Examen könne nur innerhalb eines Jahres ausschlaggebend sein, nicht aber auf andere Jahrgänge übergreifen, da beim Examen alljährlich verschiedenartige Arbeiten geleistet werden müßten. Mit einer obligatorischen Altersgrenze würde er ebenfalls einverstanden sein.

Geh. Rath Frhr. v. Neubronn: Er werde die Zeit des hohen Hauses nur sehr kurz noch in Anspruch nehmen, müsse dies aber thun wegen derjenigen Bemerkungen, die gemacht worden seien, seit er zum ersten Mal gesprochen habe. Er möchte zwei Punkte beleuchten:

Der Abg. Heimbürger meine, es kämen doch auch andere Beamtenkategorien durch den Wechsel der Gesetzgebung in die Lage, sich in neue Rechtsnormen einzuarbeiten, und bei den Richtern sei dies jahraus jahrein der Fall. Das sei richtig, und es hätten insbesondere auch die Gesetze, mit deren Anwendung sich die Gerichte zu befassen haben, in den letzten Jahrzehnten in einer Weise gewechselt, daß man von einem

Stationärbleiben der Gesetzgebung gewiß nicht reden könne. Es seien da große Aufgaben bewältigt worden. Allein was jetzt gefordert werde, das sei etwas ganz anderes. Auch von einem älteren Richter könne man zwar verlangen, daß er mit dem regelmäßigen Gang der Gesetzgebung fort-schreite, jetzt handle es sich aber um das Inkrafttreten eines ganz neuen Bürgerlichen Rechts, um eine Neuordnung, wie sie seit dem Anfang des Jahrhunderts, als man den Code Napoléon in Baden einführt, nicht mehr dagewesen sei, nicht 1851, nicht 1864 und nicht 1879 bei Einführung der sogenannten Reichsjustizgesetze. Da habe es sich stets nur um Aenderung der Gerichtsverfassung oder des Verfahrens gehandelt, jetzt handle es sich um eine Aenderung der materiellen Grundlage des ganzen Bürgerlichen Rechts, eine Umwälzung, wie sie außerordentlicher gar nicht gedacht werden könne. Außerordentliche Verhältnisse hätten aber zu allen Zeiten auch außerordentliche Maßregeln erfordert und die Regierung habe nie bestritten, daß die vorgeschlagene Maßregel eine außerordentliche sei; er habe das auch heute nochmals ausdrücklich zugegeben. Sie habe auch eingesehen erwogen, ob das Gesetz auch auf andere Beamtenkategorien, Notare, Gerichtsschreiber, Gerichtsvollzieher, Staatsanwälte ausgedehnt werden könnte, sie habe aber gefunden, daß man das außerordentliche Gesetz doch besser beschränke auf die Richter, bei denen die Kenntniß des neuen Rechts in ganz eminentem Maße nötig sei. Es habe sich auch gezeigt, daß in den anderen Kategorien theils keine, theils nur wenige Beamte vorhanden seien, die das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben. Mit der Anwendung des neuen Rechts hätten gewiß auch die genannten anderen Beamten zu thun und die Kenntniß desselben sei auch für sie dringend wünschenswert; aber in dem Umfang, mit dem Maße von Verantwortung und mit der Gefahr für das Recht bei ungenügender Kenntniß sei dies bei keiner Beamtenkategorie der Fall, wie bei den Richtern.

Ein zweiter Punkt, auf den er zu sprechen kommen müsse, betreffe die Stellenbesetzungsgrundsätze. Hier wolle er deshalb antworten, weil er ja selbst einigermaßen das Hervorgebrachte veranlaßt und Antwort in Aussicht gestellt habe. In dieser Hinsicht scheine ihm aber, ja die ganze Materie doch eigentlich in die Erörterung über das Justizbudget, bei dem man jetzt nicht sehe, gehöre, die Debatte doch etwas sehr in's allgemeine verfallen zu sein. Man habe sogar die Art der Feststellung des Examenresultats besprochen, die in anderen Staaten doch ganz die gleiche sei — bis jetzt sei eben kein anderer Weg als der mittelst Ziffern und Prädikate gefunden und nach dem festgestellten Resultat müsse man sich auch bei der ersten Anstellung richten; das sei der einzige Weg, der die Justizverwaltung vor dem Vorwurf schütze, daß sie nach irgend welcher außerhalb der Leistungen des Betreffenden liegenden Gründe ihre Anstellungsentscheidung mache. An was solle man sich sonst halten? Man könne ja wohl sagen, der oder Jener habe Unglück im Examen gehabt, er sei tüchtiger als ein anderer, der eine höhere Ziffer und eine bessere Note bekommen habe; aber sobald man den Boden des ziffermäßig festgestellten Examenresultats verlasse, gerathe man in's Bodenlose. Die Verwaltung würde ganz sicher sein können, daß, sobald sie einen derartigen Mann bevorzuge, man herausfinden werde, daß nicht eine ausnahmsweise im Examen nur nicht dargelegte ganz besondere Tüchtigkeit, sondern — irgend etwas anderes der Grund der Bevorzugung sei. Wenn sich später herausstelle, daß Jemand in der That tüchtiger und fähiger sei als man nach seinem Examen hätte vermuthen können, so ziehe man das bei späterer Beförderung wohl in Rechnung. Es werden sich im Richterstande bis in die höchsten Stellen hinauf gewiß manche Leute finden, die nicht die Note »gut« in den Prüfungen gehabt hätten und die man später nach ihrem in der Praxis bewiesenen Werthe verwendet habe. Für später gelte der Grundsatz der Examennoten nicht, für die erste Anstellung gebe es keine anderen.

Und wenn man nun von den allerjüngsten Stellenbesetzungen zu sprechen habe — der Abg. Benedey habe zuguterletzt gerade den Namen Heidelberg genannt — so könne er zwar selbstverständlich auf Detail-Erörterungen in gar keiner Weise eingehen, einige maßgebende allgemeine Gesichtspunkte könne er aber darlegen, die sich, wie er meine, mit dem in Einklang befinden, was er über die Grundsätze bei der Stellenbesetzung im allgemeinen heute gesagt habe. Die Regierung sei bei der Besetzung des Landgerichts Heidelberg übrigens von Anfang an nicht ganz frei gewesen; sie habe einen Direktor und drei Räte von Mannheim herübernehmen müssen und man befände sich in einem erheblichen Irrthum, wenn man meine, um die Landgerichtsrathsstellen in Heidelberg sei eine concursus omnium ausgebrochen gewesen. Die Regierung habe das eigentlich auch erwartet, es sei aber nicht eingetreten. Als man schließlich die Mitglieder des Landgerichts Mannheim durch den Präsidenten direkt habe befragen lassen, wer bereit sei an das neue Landgericht Heidelberg herüberzukommen da hatten sich zwei Räte gemeldet, gerade so viel, als man gebraucht habe, um — unter Uebertragung einer augenblicklich in Mannheim nicht besetzten Rathsstelle nach Heidelberg die Bestimmung der Gerichtsverfassung nicht anzuwenden zu müssen wonach im Falle einer Organisationsänderung auch unfreiwillige Verlegungen von Richtern unter Belassung des vollen Gehalts gestattet seien. Was die Herren in Mannheim so gefesselt habe, wisse er nicht, er konstatiere nur die Thatsache. Aber auch sonst seien die Bewerbungen um Heidelberg ziemlich spärlich gewesen, obgleich ja bei Errichtung eines neuen Gerichtshofs Mancher, der sich sonst nicht gerne bewerbe, Anlaß gehabt hätte, sich die Frage vorzulegen, ob er nicht auch da am besten untergebracht werden könnte. Vielleicht haben sich manche überlegt, einmal daß Heidelberg, neben vielen Vorzügen, doch den Ruf einer ziemlich theueren Stadt habe, und dann darin würde er sich nicht getäuscht haben — daß das Landgericht Heidelberg ein sehr beschäftigtes sein werde. Er könne aus voller Ueberzeugung sagen, daß, wenn man für das Landgericht Heidelberg, neben dem Präsidenten und dem Direktor, nur fünf Räte in Aussicht genommen habe, das eine so außerordentlich bescheidene Zahl sei, daß man — es werde davon vielleicht später einmal die Rede sein — bezweifeln möchte, ob sie auf

die Dauer ausreichte. Und gerade auch das sei ein Gesichtspunkt für die Justizverwaltung bei der Auswahl der Bewerber gewesen. Man habe sich gesagt, daß bei einer derartigen Aufgabe, wie sie voraussichtlich in Heidelberg zu bewältigen sein werde, nur ganz tüchtige, in ihrer Leistungsfähigkeit jederzeit zuverlässige Leute dort angestellt werden sollten. Daneben habe man auch noch den einen oder andern älteren Beamten berücksichtigt wollen, der wegen der Schulen oder der Universtität auf eine Veretzung nach Heidelberg besondern Werth legte. So habe man abgewogen nach allen Richtungen hin; man habe von Mannheim herübergenommen, was man herübernehmen mußte, man habe den langjährigen Wunsch eines älteren Beamten berücksichtigt und habe aus den dargelegten Gründen der Geschäftsbelastung zwei an Jahren freilich noch junge Beamte hinzugefügt. Er wisse nicht, wie man korrekter, gerechter und zweckmäßiger hätte verfahren sollen. Freilich sei es, wenn Jemand sich um eine Stelle beworben habe, und es erhalte sie ein Anderer, ebenso menschlich als natürlich, daß er sich dann mit diesem vergleiche und finde, er sei mindestens eben so berechtigt gewesen. Das sei immer so gewesen und werde immer so sein. Die Justizverwaltung könne nicht thun, als daß sie nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und nach den Erfordernissen des Dienstes ihre Wahl treffe, wobei sie — man möge das machen wie man wolle, gewöhne sich aber auch in der Hinsicht schließlich eine gewisse Ruhe an — dem Vorwurf nie entgehen werde, daß sie doch nicht ganz von den richtigen Grundsätzen ausgegangen sei.

Abg. Wader erklärt, daß er mit seiner Ausführung keinen polemischen Zweck verfolgt habe. Der Regierungsvertreter habe unvorsichtig gehandelt, wenn er zur Angabe von Beschwerdebegründen aufgefordert habe. Er hätte sagen können, wir handeln nach Grundsätzen des Rechts, wenn sich Jemand beschwert füllt, dann bedauern wir das. Es kenne ein Miß zwischen Theorie und Praxis. Die Besetzung in Heidelberg erhöhe das Vertrauen in den Richterstand nicht. Am Regierungsrath hätte man sich auf einige wenige Bemerkungen, die zu einer Kritik keinen Anlaß gegeben hätten, beschränken können.

Abg. C. d. ist für die Vorlage. Wenn wir noch in griechischen Verhältnissen leben würden, hätte man die alten Richter in dem Prytaneum unterbringen und dort speisen können. Das sei aber an der Wende des 19. Jahrhunderts nicht möglich. Es habe ihn wohlthuend berührt, daß politische Anschauungen nicht für die Anstellung entscheidend sind, und er hoffe nur, daß auch die Arbeiter nur nach Leistung, nicht nach ihrer politischen Ueberzeugung entlohnt werden. Er habe sich auch darüber gefreut, daß es den Beamten besser in dem rüthlich gefärbten Mannheim gefallen habe, als in dem lieblichen Alt-Heidelberg.

Abg. Kopp: Der Herr Regierungsvertreter habe ihn mißverstanden. Er habe nicht gesagt, daß bei der ersten Anstellung die Prüfungsnote nicht berücksichtigt werden soll, sondern nur beanstandet, daß nach Verlauf von mehreren Jahren viele Beamten denen hintangefegt werden, die beim Examen zufällig eine bessere Note bekommen haben. Was die Besetzung des Heidelberger Landgerichts anlange, so seien, so viel er wisse, die Stellen nicht ausgeschrieen worden. Wenn sich wenige Bewerber gemeldet haben, so komme dies daher, weil die meisten Juristen keine Hoffnung in sich trugen, die Stellen zu erlangen. Es lag jedenfalls kein Grund vor, solche junge Herren zu berücksichtigen. Das Ausschreiben der Stellen wäre am zweckmäßigsten.

Nach einem Schlußwort des Berichterstatters Abg. Dr. Wildens, in dem er seiner Bewunderung darüber Ausdruck gibt, daß der Zuzug zum Heidelberger Landgericht nicht größer gewesen sei, da Heidelberg jeden Vergleich mit anderen Städten, auch in Bezug auf Billigkeit, aushalten könne, wird der Gesetzentwurf mit 37 gegen 15 Stimmen angenommen. Dagegen stimmen die Abgg.: Blattmann, Meß, Delisle, Grüniger, Hagist, Dr. Heimbürger, Hennig, Kehler, Mampel, Pfisterer, Schüler, Benedey, W. der, Weber und Werr.

Schluß der Sitzung 12¹/₂ Uhr.

34. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer am Montag, den 8. Mai 1899,

unter dem Vorsitz des Durchlauchtigen Präsidenten, Seiner Großherzoglichen Hoheit des Prinzen Karl von Baden. (Vorläufiger Bericht.)

Am Regierungstisch: Der Präsident des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, später Staatsminister Dr. Hoff und Geh. Oberregierungsrath Dornier. Der Durchlauchtigste Präsident eröffnet die Sitzung um 10 Uhr und bringt die Einläufe zur Kenntniß des hohen Hauses.

Geh. Rath Zoos erstattet den zweiten Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung über den Entwurf eines Wassergesetzes.

Der Gesetzentwurf wird nach einigen Bemerkungen des Präsidenten des Ministeriums des Innern, Geh. Rath Dr. Eisenlohr, in der Fassung der Zweiten Kammer in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Das Gleiche geschieht hinsichtlich des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung (Berichterstatter Oberlandesgerichtspräsident Geh. Rath Schneider) und hinsichtlich des Gesetzentwurfs, betreffend die Rechtsverhältnisse der Richter (Berichterstatter Geh. Hofrath Dr. Rämlein).

Frhr. Franz v. Bodman erstattet den Bericht der Kommission für Eisenbahnen und Straßen über die Bitte des Eisenbahnkomites Thengen, von mehreren Gemeinden und Firmen, sowie der Stadt Konstanz um Erbauung einer normalspurigen Sekundärbahn Thengen—Büdingen—Beuren (Blumenfeld)—Binningen—Storgeln—Niedheim—Hilzingen—Singen. Hierzu ergreift das Wort Frhr. v. Göler.

Die Petition wird der Großh. Regierung zur Kenntnißnahme überwiesen. Schluß der Sitzung gegen 11 Uhr.